

Geschäftsordnung der Flora-Realschule für Mitwirkungsorgane nach §63 Absatz 6 SchulG NRW



1. Einberufung

- Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums. (Bei Pflschaftssitzungen und der Schulkonferenz erfolgt dies – je nach Bedarf – in Absprache mit der Klassen- bzw. der Schulleitung.)
- Die Einladung soll mindestens vierzehn volle Tage vor Sitzungstermin per Webuntis mit Lesebestätigung zugehen. Sie muss mindestens sieben volle Tage vor Sitzungstermin zugegangen sein.
- Die Schulleitung und die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen werden über den Sitzungstermin und die Tagesordnung informiert.

2. Tagesordnung

- Die oder der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.
- Die Tagesordnung enthält alle Anträge, die durch Mitglieder des Gremiums bis zur Erstellung der Einladung eingebracht wurden.
- Die Tagesordnung kann während der Sitzung nur durch einen Mehrheitsbeschluss erweitert werden.

3. Sitzungsverlauf

- Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
 - Dies kann in Pflschaftssitzungen und der Schulkonferenz delegiert werden.
 - Es wird zu Beginn der Sitzung festgestellt, ob das Gremium ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - Die oder der Vorsitzende achtet auf den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf und kann Mitgliedern das Wort entziehen, falls sie den Sitzungsablauf stören.
 - Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss begrenzt werden.
- Ein Mitwirkungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig.
 - Ein Mitwirkungsorgan ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

4. Abstimmungen und Beschlüsse

- Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmen.
- Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt.
- Der Lehrerrat wird in geheimer Wahl gewählt.
- Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen, bei denen ihre persönlichen Interessen im Vordergrund stehen, d.h. sie befangen sein könnten.

5. Niederschrift

- Es wird zu Beginn entschieden, welche Person das Protokoll erstellt.
- Die Niederschrift wird in der Regel als Ergebnisprotokoll in einer digitalen Datei erstellt und allen Mitgliedern über einen Internetlink zugänglich gemacht. In besonderen Fällen und auf Antrag eines Mitgliedes des Gremiums wird ein ausführliches Protokoll erstellt, das im Nachgang der Sitzung per Webuntis an die Mitglieder übermittelt wird.
- Die Niederschrift enthält folgende Elemente:
 - Name des Gremiums, Datum der Sitzung
 - den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweilige Stimmenmehrheit
 - alle Anträge
 - ggf. zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebene mündliche und schriftliche Erklärungen

Die Geschäftsordnung wurde am 12.05.26 in der Schulkonferenz beschlossen.